



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Dezember 2012 (14.12)  
(OR. en)**

**17290/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0282 (NLE)**

---

**PECHE 526  
OC 720**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 14635/12 PECHE 392 – KOM(2012) 579 endg.

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von EU-Schiffen für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2013 und 2014)  
- Annahme

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist: 18.12.2012**

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. Oktober 2012 ihren Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2013 und 2014) übermittelt.

Ziel des Vorschlags ist es, für die Jahre 2013 und 2014 die maximal zulässigen Fangmengen für Fische bestimmter Tiefsee-Bestände festzulegen. Beschränkungen des Fischereiaufwands werden darin nicht vorgeschlagen.

2. Die Beteiligung des Europäischen Parlaments und eine Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind nicht erforderlich (Artikel 43 Absatz 3 AEUV).
3. Die Gruppe "Interne Fischereipolitik" hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 11. , 18. und 31. Oktober sowie vom 8. und 15. November 2012 geprüft.

4. Der Rat hat am 29. November 2012 eine politische Einigung über den Vorschlag erzielt, wobei Schweden mitgeteilt hat, dass es aufgrund von Bedenken bezüglich der Nachhaltigkeit den endgültigen Kompromiss nicht mittragen kann.
5. Daher könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfehlen,
- die Verordnung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 17289/12 PECHÉ 525 OC 719) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen;
  - die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die Tagung aufzunehmen, auf der die Verordnung angenommen wird.
-